

14.05.20

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 160. Sitzung am 14. Mai 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Arbeit und Soziales – Drucksache 19/19204 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)

– Drucksache 19/18966 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 04.06.20

Initiativgesetz des Bundestages

1. Artikel 2 Absatz 4 wird aufgehoben.
2. Artikel 4 Absatz 4 wird aufgehoben.
3. Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:
„cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 „5. Versicherungsleistungen, die aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes an soziale Dienstleister für den Zeitraum der Zuschussgewährung gezahlt werden (Betriebsschließungs- oder Allgefahrenversicherungen) abzüglich der in den zwölf Monaten vor Beginn des Versicherungsfalls für diese Versicherungen geleisteten Beiträge“.“
4. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 27a Satz 2“ die Wörter „dieses Gesetzes“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Zu den Aufwendungen im Sinne des § 27a Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 6 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zählen bei den Leistungsberechtigten anfallende Zahlungsverpflichtungen auch dann, wenn sie pandemiebedingt in geänderter Höhe oder aufgrund abweichender Abgabewege berechnet werden.“
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 „Dies umfasst auch die Kosten einer Belieferung.“
 - dd) In dem neuen Satz 4 werden nach der Angabe „§ 27a Satz 2“ die Wörter „dieses Gesetzes“ und nach der Angabe „§ 34 Absatz 6“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils nach der Angabe „§ 27a Satz 2“ die Wörter „dieses Gesetzes“ eingefügt.
5. Artikel 13 Nummer 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Zu den Aufwendungen im Sinne des § 28 Absatz 6 Satz 1 zählen bei den Leistungsberechtigten anfallende Zahlungsverpflichtungen auch, wenn sie pandemiebedingt in geänderter Höhe oder aufgrund abweichender Abgabewege berechnet werden.“
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 „Dies umfasst auch die Kosten einer Belieferung.“
6. Artikel 17 Nummer 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Zu den Aufwendungen im Sinne des § 34 Absatz 6 Satz 1 zählen bei den Leistungsberechtigten anfallende Zahlungsverpflichtungen auch dann, wenn sie pandemiebedingt in geänderter Höhe oder aufgrund abweichender Abgabewege berechnet werden.“
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 „Dies umfasst auch die Kosten einer Belieferung.“